

Original

Satzung der Gemeinde Stephanskirchen über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Ortsteil Weinberg)

Die Gemeinde Stephanskirchen erlässt aufgrund § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S.272), folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Stephanskirchen, Ortsteil Weinberg werden gemäß den im beigefügten Lageplan M 1 : 1000 vom 07.11.2005 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

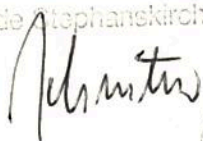
- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 i. V. m. § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.
- (2) Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie
 - einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
 - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (3) Es sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig.
- (4) Pro Gebäude sind max. 3 Wohneinheiten zulässig.
- (5) Der Bestand an standortgerechten, heimischen Gehölzen ist, soweit möglich, zu erhalten.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stephanskirchen 13. FEB. 2006

Gemeinde Stephanskirchen



Zehentner
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.10.2005 die Aufstellung der Außenbereichssatzung beschlossen.
2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung i. d. F. vom 07.11.2005 wurde mit der Begründung gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.12.2005 bis 16.01.2006 öffentlich ausgelegt.
3. Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 07.02.2006 die Außenbereichssatzung i. d. F. vom 07.11.2005 als Satzung beschlossen.

Stephanskirchen, 13.02.2006
Gemeinde Stephanskirchen

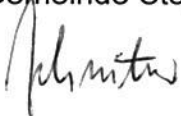




Zehentner
1. Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 35 Abs. 6 Satz 6 i. V. m § 10 Abs.3 BauGB am 15.02.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag während der Dienststunden im Rathaus, Zi. 1.11/1. Stock, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Stephanskirchen, 16.02.2006
Gemeinde Stephanskirchen





Zehentner
1. Bürgermeister